



Brüssel, den 8. Juli 2016
(OR. fr)

10789/16

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0141 (COD)

CODEC 991
AGRI 384
AGRILEG 104
PHYTOSAN 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (erste Lesung) - Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Mai 2013 den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Dezember 2013 abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt³.

¹ Dok. 9574/13.

² ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 104.

³ Dok. 8307/14.

4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) ist auf seiner 3470. Tagung vom 26. Mai 2016 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der obengenannten Verordnung gelangt¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den in Dokument 8795/16 enthaltenen Standpunkt des Rates in erster Lesung und die in Dokument 8795/16 ADD 1 enthaltene Begründung auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der niederländischen Delegation als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
-

¹ Gemäß dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments am 3. Mai 2016 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.